

Variantenprüfung bei Ultramet im Abschnitt D

**Fachgespräch für Träger öffentlicher Belange
und Vertreter der Bürgerinitiativen im
Main-Taunus-Kreis**

Hofheim, 16. Mai 2019



Dokumentation der Fragen und Antworten

Hintergrund

Vorhaben Ultranet

Für die Energiewende muss das deutsche Stromnetz ausgebaut werden. Mit dem Vorhaben Nr. 2 im Bundesbedarfsplan hat Amprion gemeinsam mit TransnetBW den gesetzlichen Auftrag das Gleichstromvorhaben Ultranet mit einer Länge von 340 km und einer Übertragungskapazität von 2.000 Megawatt umzusetzen. Amprion plant Ultranet im gesamten Planungsabschnitt D auf bestehenden Masten umzusetzen.

Im Beteiligungsverfahren der Bundesfachplanung schlugen Kommunen und Interessengruppen eine Reihe alternativer Trassenverläufe für die Umsetzung der Gleichstromverbindung vor. Im Main-Taunus-Kreis wurden alternative Trassenverläufe für Eppstein, Wildsachsen und Hofheim vorgeschlagen. Alle Trassenvarianten werden auf Umsetzbarkeit und Genehmigungsfähigkeit untersucht. Der Stand der Variantenprüfung wurde bei einem Fachgespräch vorgestellt.

Fachgespräch im Rheingau-Taunus-Kreis

Zum Fachgespräch am 16. Mai 2019 in Hofheim waren Vertreter der Verwaltung der Kommunen im Main-Taunus-Kreis, die Fachbehörden des Kreises wie z.B. Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, Vertreter der Bürgerinitiativen sowie Vertreter der Landes- und Regionalplanungsbehörde - Hessisches Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidium Darmstadt - sowie Vertreter der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingeladen.

Ziele und Ablauf des Fachgesprächs

Fachgespräch der Trassenvarianten

Mit dem Fachgespräch informierte Amprion vor dem Erörterungstermin der Bundesfachplanung über den Sachstand der fachlichen Bewertung der vorgeschlagenen Trassenvarianten und bat die Teilnehmenden um ihre Einschätzungen.

Ablauf von Amprion und ERM

Oliver Cronau, Gesamtprojektleiter für Ultranet bei Amprion, stellte den derzeitigen Planungsstand sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen vor, die als Grundlage des Variantenvergleichs dienen.

Anschließend stellten Christoph Regner von Amprion und Lisa Eisenbarth vom Planungsbüro ERM den Variantenvergleich zwischen der Bestandsstrasse und den alternativen Trassenvarianten vor. Nach jeder Vorstellung konnten die Teilnehmenden Fragen stellen sowie Rückmeldungen und Hinweise geben.

Präsentationen öffentlich

Die Präsentationen von Amprion sowie weitere Planungsunterlagen zum Vorhaben Ultranet finden Sie auf: <https://ultranet.amprion.net/Genehmigung/Bundesfachplanung/Abschnitt-D-Weißenthurm-Riedstadt/Variantenprüfung.html>

Dokumentation der Fragen und Antworten

Die Fragen der Teilnehmenden sind mit den entsprechenden Antworten nachfolgend dokumentiert.

Übergeordnete Fragen

Bestandstrasse und Trassenkorridor

Ist die Planung auf der Bestandsleitung mit der Abstandsvorgabe im Landesentwicklungsplan Hessen vereinbar?

Die 400 Meter-Abstandsregelung gilt nur für Neubauleitungen und nicht für Projekte wie Ultranet, die bestehende Trassen nutzen.

Wird eine Verschwenkung der Bestandsleitung durch die Novellierung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) möglich?

Bereits vor der Novellierung bestand verfahrensrechtlich die Möglichkeit die Bestandstrasse zu verschwenken. Die neue Regelung verdeutlicht lediglich diese Möglichkeit für den Bereich der Bundesfachplanung. Wichtig ist jedoch: Für eine Gesamtverschwenkung braucht es u.a. eine Planrechtfertigung und gewichtige Gründe, die in der Abwägung aller Belange dominieren.

Für die Veränderung von Leitungen anderer Netzbetreiber – beispielsweise von Verteilnetzbetreibern oder der Deutschen Bahn - gibt es nach dem derzeitigen Stand keine rechtliche Grundlage. Sie kann höchstens auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Eigentümer dieser Leitungen geschehen. Auch hierfür ist eine Planrechtfertigung notwendig.

Ist eine Umsetzung der alternativen Trassenvariante im Vergleich zur Umsetzung in der Bestandsleitung immer nachteiliger?

Bundesnetzagentur (BNetzA): Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine Aussage zur letztendlichen Abwägung wird nicht im Fachgespräch getroffen. Die Abwägungsgrundlage ist die Alternativenprüfung. Die aktuelle Bewertung des Variantenvergleichs wurde von Amprion durchgeführt und beim heutigen Fachgespräch vorgestellt. Auf dieser Grundlage sollen

die unterschiedlichen Belange besprochen und ergänzende Hinweise an Amprion gegeben werden.

Auf Grundlage der aktuellen Bewertung aller eingereichten Trassenvarianten wünscht sich Amprion während des Fachgesprächs oder im Nachgang konkrete Rückmeldungen, die für eine Abwägung der Belange zusätzlich von Bedeutung sind.

Forderung aus dem Plenum: In der Abwägung der Trassenvarianten muss auch die Variante einer Gesamtverschwenkung berücksichtigt und in ihren Auswirkungen auf Schutzgüter bewertet werden.

Entwickelt Amprion auch eigene alternative Trassenvarianten?

Im Gespräch mit Kommunen hat Amprion bereits vor einigen Jahren angeregte Trassenvarianten auf technische Machbarkeit geprüft. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit dieser Varianten blieb damals jedoch unbeantwortet, da vor dem Verfahren Rückmeldungen der Fachbehörden fehlten.

Alle heute vorgestellten Trassenvarianten wurden im Rahmen des Verfahrens eingereicht. Amprion entwickelt keine eigenen Trassenvarianten oder bringt sie in das Verfahren ein.

Wurden alle eingereichten Trassenvarianten von Amprion bewertet?

Ja. Alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Trassenvarianten wurden von Amprion bewertet und sind in der heutigen Präsentation des Fachgesprächs dargestellt.

Werden die Trassenvarianten, die den Korridor verlassen, trotzdem in die weitere Planung überführt?

Wenn triftige Gründe vorliegen, hat Amprion die Möglichkeit vorzuschlagen, den Trassenkorridor in begrenztem Maße zu verschieben oder aufzuweiten. So können punktuelle Verläufe der Trassenvarianten außerhalb des jetzigen Trassenkorridors „eingefangen“ und im anschließenden Planfeststellungsverfahren weiter geprüft werden. Bestehen diese Gründe nicht, wird die Trassenvariante im Ergebnis einer diesbezüglichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Ist der Trassenkorridor bereits festgelegt?

BNetzA: Nein. Amprion hat als Antragsteller einen Trassenkorridor in das Verfahren eingebracht. Dieser Vorschlag ist der Antragsgegenstand. In der Bundesfachplanung gibt es die Möglichkeit den Trassenkorridor zu verändern, dies muss jedoch entsprechend begründet werden.

Ist Amprion bereit weitere Trassenvarianten zu erarbeiten und zu prüfen?

Amprion wird keine grundsätzlich neuen Trassenvarianten selbst erarbeiten. Anpassungen und Optimierungen der bereits eingereichten Trassenvarianten sind weiterhin möglich.

Schutzgüter

Müssen an der gesamten Trasse Rodungen durchgeführt werden?

In den Waldflächen wird teilweise eine Rodung im Schutzstreifen der Trasse erfolgen müssen. Amprion geht von einem etwa 80 Meter breiten Schutzstreifen im Wald aus. In diesem Bereich ist mit Gehölzentnahmen zu rechnen. Die genaue Breite ergibt sich über die Baumhöhen. Für einen störungsfreien Stromtransport muss Amprion sicherstellen, dass keine umstürzenden Bäume in die Leiterseile fallen können.

Bleibt diese Schneise auch im Betrieb bestehen?

Im Schutzstreifen werden alle Bäume für Neubaumaßnahmen (Maststandorte, Fahrwege, Baustellenflächen) gerodet. Anschließend wird der Leitungsschutzstreifen der natürlichen Sukzession überlassen und in regelmäßigen zeitlich langen Abständen durch Pflegeschnitte freigestellt. Amprion führt im Schutzstreifen ein Biotopmanagement durch, in dem die Vegetation in Intervallen durch gezielte Gehölzentnahmen an die Leitungshöhe angepasst und ökologisch optimiert wird.

Kann Wald überspannt werden?

Die Überspannung eines Waldgebietes wird selten durchgeführt, da dafür sehr hohe Maste erforderlich sind. Die Masthöhen von 80 bis 90 Metern errechnen sich aus dem maximalen Seildurchhang und der Endwuchshöhe der Bäume.

Auch wenn bei Überspannungen keine Schneisen entstehen, muss trotzdem Wald für Fahrwege und Maststandorte gerodet werden.

Muss auf der Bestandstrasse innerhalb des Schutzstreifens ebenfalls gerodet werden?

Nein. Der Schutzstreifen ist dort bereits vorhanden, gesichert und kann unverändert bleiben.

Forderung aus dem Plenum: Bei den Trassenvarianten hat Amprion die betroffenen Schutzgüter in Meter quantifiziert. Amprion soll Betroffenheiten auch auf der Bestandstrasse in Metern angeben.

Könnte Amprion mit einem Planfeststellungsbeschluss enteignen?

Mit einem Planfeststellungsbeschluss hat Amprion das Recht, die vorzeitige Besitzeinweisung in für den Bau benötigte Schutzstreifenflächen zu beantragen, falls diesbezüglich nicht vorher eine Einigung erzielt wird. Die Grundstücke bleiben jedoch im Besitz des Eigentümers. Eine vorherige Einigung mit dem Eigentümer wird von Amprion immer bevorzugt.

Fragen und Hinweise zu Trassenvarianten

Trassenvariante Eppstein 1

Wird bei der Realisierung einer alternativen Trassenvariante die Bestandsleitung mitverlegt?

Das Vorhaben Ultramet umfasst nur den neuen Gleichstromkreis. Sollte die BNetzA eine alternative Trassenvariante beschneiden, würde die Bestandstrasse im Wechselstrom auf den vorhandenen Masten grundsätzlich bestehen bleiben. Ob die Bestandstrasse mitverlegt werden kann, muss noch im Einzelfall geprüft werden, Amprion sieht dafür derzeit keine Planrechtfertigung.

Im Fall der Trassenvariante „Eppstein 1“ existieren in der Bestandstrasse weitere Fremdleitungen mit eigenen Masten, die nicht Amprion gehören. Sollte in der Planfeststellung eine Verschwenkung des Wechselstromkreises beschlossen werden, blieben die Leitungen Dritter bestehen und es entstünde eine „Einkesselung“ der Siedlung durch Leitungen.

Trassenvariante Eppstein 2

Forderung aus dem Plenum: Aufgrund der Vorbelastungen der Waldflächen durch Autobahn und Bahntrasse sollte Amprion im Sinne des Bündelungsgebots Ultramet ebenfalls im Wald realisieren.

Hinweis aus dem Plenum: Das Waldgebiet, in dem die alternative Trassenvariante vorgeschlagen wird, wird bereits durch die Bundesstraßen und die Autobahn durchquert. Sollte zusätzlich ein 80 Meter breiter Schutzstreifen hinzukommen, wäre der Waldcharakter komplett zerstört.

Aus ökologischer Perspektive kann in dieser Waldfläche jeder weitere Eingriff zum Zusammenbruch des Systems führen.

Warum wurde der von Amprion beantragte Trassenkorridor nicht bereits so aufgeweitet, dass die Maststandorte der Trassenvariante „im Dreieck“ eingeschlossen sind?

Amprion ging davon aus, dass der Trassenkorridor im Verfahren aufgeweitet werden kann. In Absprache mit der BNetzA wurde das bestätigt, jedoch mit dem Hinweis, dass eine Aufweitung begründet werden muss.

Forderung aus dem Plenum: Der Trassenkorridor soll nicht mittig um die Bestandsleitung gelegt werden, sondern so ausgerichtet werden, dass der Abstand zur alternativen Trassenvariante minimiert wird.

Trassenvariante Wildsachsen (Konglomerat)

Werden die Vorgaben zum Lärmschutz in Wildsachsen mit Ultranet in der Bestandstrasse eingehalten?

Für einen Betrieb von Ultranet muss Amprion die Anforderungen an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einhalten. Im Planfeststellungsverfahren werden konkrete Gutachten erstellt, um nachzuweisen, ob diese Anforderungen eingehalten werden. Ansonsten wird das Projekt nicht genehmigt.

Wie sicher kann Amprion eine Lärmsituation voraussagen?

Amprion hat eine erste Prognose erstellt. Dabei wird die maximale Geräuschentwicklung in Form eines „Worst-Case-Szenarios“ berechnet. Die maximale Geräuschentwicklung ergibt sich aus der Addition der maximalen Geräuschemission des Wechselstromkreises (gegeben bei Feuchtigkeit) und der maximalen Geräuschemission des Gleichstromkreises (gegeben bei Trockenheit). Die Prognosen unterstellen also eine Situation – Regen und Trockenheit gleichzeitig – die es in Wirklichkeit nicht gibt. Erst im Planfeststellungsverfahren, wenn die technischen Planungen bekannt sind, wird ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Die maximal zu erwartenden Geräuschemissionen gehen vom heute schon bestehenden Wechselstromkreis auf der Bestandstrasse aus.

Ist die großräumige Trassenvariante Wildsachsen realistisch?

Für die Verschwenkung oder Aufweitung des Trassenkorridors müssen stichhaltige Gründe gefunden werden. Großräumige Trassenvarianten, die einen komplett neuen Trassenkorridor erfordern, werden viele neue

Betroffenheiten schaffen. Daher sind v.a. die privatrechtlichen Hürden hoch.

BNetzA: Ob eine großräumige Verschwenkung möglich ist, muss im Verfahren geklärt werden. Wenn Trassenvarianten nicht durch Aufweitung oder Verschwenkung in den Trassenkorridor eingeschlossen werden können, sondern einen neuen Trassenkorridor benötigen, sind besonders gewichtige Gründe für eine Realisierung erforderlich.

Die Realisierung der Trassenvariante wird durch den 400 Meter-Abstand des Landesentwicklungsplans Hessen erschwert: Ist die Vorgabe bindend?

Aussage des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen: Bestandsleitungen in vorhandenen Trassenkorridoren sind von der Abstandsregelung befreit. Die Abstandsregelung gilt nur für Neubautrassen. Die BNetzA hat jedoch als Bundesfachplanungsbehörde die Möglichkeit sich von sämtlichen Zielen und Festlegungen eines Landesentwicklungsplans freizustellen.

Amprion: Wenn das hessische Wirtschaftsministerium oder die BNetzA erlauben, die Abstände zu Wohngebieten zu unterschreiten (Ausnahmeregelung im Landesentwicklungsplan Hessen), kann Amprion neu nach machbaren Lösungen suchen.

Wurden die Grundstückseigentümer in Hofheim bereits angesprochen?

Vertreter der Stadt Hofheim: Die Eigentümer in dem Bereich des alternativen Trassenkorridors wurden ermittelt. Über das Interesse bzw. die Zustimmung der Eigentümer zur Trassenvariante ist nichts bekannt. Erst wenn die Maststandorte feststehen, werden die Eigentümer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angesprochen. Bei kommunalen Flächen gibt es wahrscheinlich keine Probleme bei der Zustimmung zur Variante.

Kann die Stadt Hofheim bereits Einwilligungen der Eigentümer einholen?

Vertreter der Stadt Hofheim: Ja, wenn die genauen Maststandorte bekannt sind.

Gibt es eine naturschutzfachliche Beurteilung der Fachbehörde zur Trassenvariante?

Da die Trassenvariante außerhalb des Untersuchungsraums liegt, liegt noch keine naturschutzrechtliche Beurteilung der Fachbehörde vor.

Trassenvariante Wildsachsen - Südliche Variante

Geht eine der beiden Trassenvarianten in Wildsachsen in die weitere Prüfung ein?

Nach jetziger Bewertung von Amprion erfüllt keine der beiden großräumigen Varianten die Voraussetzungen, um im weiteren Verfahren weiter betrachtet zu werden.

Gibt es Ausschlusskriterien bei diesen Trassenvarianten?

Nein, nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Ausschlusskriterien.

Gehen die alternativen Trassenvarianten in optimierter Form in die Abwägung?

Ja.

Trassenvariante Hofheim-Diedenbergen 2

Geht die Trassenvariante entlang der Autobahn?

Die Trassenvariante wurde so angepasst bzw. optimiert, dass die Bauverbotszone der Bundesautobahn und die Siedlungsbereiche beachtet werden.

Haben Bundesautobahn und Bahntrasse unterschiedlich breite Schutzstreifen?

Die Frage muss von Amprion geprüft werden.

VertreterInnen vom Vorhabenträger und BNetzA

Für Fragen aus dem Plenum und beim anschließenden Info-Markt standen folgende Personen zur Verfügung:

Amprion GmbH

- Joëlle Bouillon, Projektsprecherin Ultranet
- Oliver Cronau, Projektleiter Ultranet
- Christoph Regner, Referent Genehmigung
- Heiko Gronau, Projektleiter Genehmigung
- Dr. Jörn Koch, Recht

ERM GmbH

- Barbelin van der Smissen
- Lisa Eisenbarth

BNetzA

- Stefan Hagenberg
- David Schuster
- Marlena Harnisch

Ihr Ansprechpartner für Ultranet bei Amprion

Joëlle Bouillon T 0231 5849 12932
Projektsprecherin E ultranet@amprion.net

Protokoll:

Klemens Lühr, Christina Pagés (Moderation)
IKU_Die Dialoggestalter
luehr@dialoggestalter.de, 0231/9311030

Dortmund, den 06.06.2019